

Gemeinde Jengen  
Landkreis Ostallgäu

Begründung:

Zum Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Jengen für das Gebiet "Weicht - Beim Schafstadel" in der Fassung vom 25.01.1994.

Entwurfsverfasser:  
-----

Landkreis Ostallgäu  
- Kreisplanungsstelle -  
Schwabenstr. 11

8952 Marktoberdorf

Inhaltsverzeichnis:

1. Geltungsbereich
2. Veranlassung und Bedarf
3. Planungsrechtliche Voraussetzungen
  - 3.1 Flächennutzungsplan
  - 3.2 Übergeordnete Planungsziele
4. Lage und Bestand
5. Planung
6. Bodenordnende Maßnahmen
7. Umweltschutz und Umweltgestaltung
8. Karten
9. Verfahren

Anlagen:  
-----

1 Übersichtsplan M 1 : 5.000

## 1. Geltungsbereich

Das Gebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Weicht.

Die Grenze wird gebildet:

Im Norden von den Südgrenzen der Grundstücke Fl.-Nrn. 449 u. 458.  
-----

Im Osten ab dem nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Fl.-Nr. 458/13,  
----- ca. 20 m nach Norden zur Einbindung des Sichtdreiecks, von dort  
den Feldweg Fl.-Nr. 456 verspringend ca. 100 m nach Süden ein-  
schließend.

Im Süden von den Südgrenzen der Grundstücke Fl.-Nrn. 458/1, 458/22,  
458/21, 458/20, 458/19, 458/18 und 458/17, entlang der Westgrenze  
der Fl.-Nr. 457/6 bis zur Wegeparzelle 455/3, dieser nach Westen  
folgend bis zum südwestlichen Grenzpunkt der Fl.-Nr. 19.

Im Westen von dem Grundstück der Fl.-Nr. 19.  
-----

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt somit die Grundstücke bzw. Teilflächen aus den Grundstücken Fl.-Nrn. 19, 455/3 Straße, 456 Straße, 457, 457/1, 457/6, 457/7, 458, 458/1, 458/3, 458/4, 458/5, 458/6, 458/7, 458/8, 458/9, 458/10, 458/11, 458/12, 458/13, 458/14, 458/15, 458/16, 458/17, 458/18, 458/19, 458/20, 458/21, 458/22 und 458/23 der Gemarkung Weicht.

## 2. Veranlassung und Bedarf

Der Gemeinderat Jengen hat am 26.11.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes für den Ortsteil Weicht beschlossen. Der Bebauungsplan ist vordringlich, da ein erheblicher Bedarf ansteht. Schon jetzt liegen bereits etliche Anträge von Bauwerbern aus Weicht selbst vor, die im geplanten Gebiet ein Wohnhaus errichten wollen. Im Ortsteil Weicht war die Bautätigkeit über eine längere Zeit wegen der ungeklärten Abwasserbehandlung zurückgestellt. Somit ergibt sich ein erheblicher Nachholbedarf. Nachdem die Gemeinde über die Bauflächen bis auf den Bereich des westlichen Dorfgebietes verfügen wird, kann sie auch bei entsprechender Planreife gezielt die Bauplätze vergeben.

## 3. Planungsrechtliche Voraussetzungen

### 3.1 Flächennutzungsplan -----

Die Gemeinde Jengen hat zwar beschlossen, den Flächennutzungsplan für das gesamte Gebiet aufzustellen, der Plan hat aber noch keine Planreife erlangt.

...

Der Plan vom 20.01.1984 hat zwar wesentliche Verfahrensschritte durchlaufen, wurde aber bislang nicht zur Genehmigungsreife gebracht. Der Planungsstand läßt erkennen, daß das Plangebiet in künftigen städtebaulichen Zielen entsprechen wird. Der Ortsteil Weicht wird hierdurch an dem nordwestlichen Ortsrand, auf einem ebenem Gelände harmonisch abgerundet.

Der wesentliche Tatbestand, weswegen seinerzeit das Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan unterbrochen wurde, nämlich die fehlende zentrale Wasserversorgung und Anschluß an die gemeindliche Sammelkanalisation und Anschluß an die vollbiologische Kläranlage der Stadt Buchloe, ist inzwischen bereinigt. Die Gemeinde Jengen wird das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes nunmehr beschleunigt fortführen. Ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch ist allerdings aus zeitlichen Gründen nicht vertretbar.

Das kleine Baugebiet soll für den örtlichen Bedarf noch in diesem Jahr die Errichtung von Familienheimen ermöglichen.

### 3.2 Übergeordnete Planungsziele

-----

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die gemeindlichen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Diese Ziele sind sowohl dem Landesentwicklungsprogramm Bayern als auch aus dem Regionalplan der Region Allgäu (16) zu entnehmen. In dem seit 28.11.1986 verbindlichen Regionalplan Allgäu (16) sind für den beabsichtigten Bebauungsplanbereich weder verbal noch kartographisch konkretisierte räumliche Ziele betroffen.

Der Umfang des Wohnungssiedlungsgebietes wird als Übereinstimmung mit dem Ziel RP 16, B II 1.2 (Eignung für eine Siedlungsentwicklung) und auch im Hinblick auf die Gemeinde Ziel RP 16, A VI 2.1 festgelegte regionalplanerische Funktion "Landwirtschaft" und als im Rahmen einer organischen Entwicklung der Gemeinde nach Ziel LEP, B 2 1.3 stehend gehalten.

Die Siedlungstätigkeit soll sich in allen Gemeinden in der Regel im Rahmen der organischen Entwicklung vollziehen. Deren Umfang bemißt sich nach Größe, Struktur und Ausstattung der Gemeinde. Dabei hat die Bereitstellung von Bauland für die ortsansässige Bevölkerung Vorrang. Sie soll durch geeignete Maßnahmen gesichert werden. RP 16, B 2. So auch die Weiterentwicklung der gewachsenen Siedlungsstruktur der Region entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung unter Beachtung der ökologischen Raumbedingungen und unter Erhalt der unterschiedlichen Ausprägungen der Siedlungsstruktur gemäß RP 16, B II 1.1.

Aus regionalplanerischer Sicht ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wohnungssiedlungsflächenausweisung nicht der Errichtung überwiegend eigengenutzter Freizeitwohngelegenheiten (Zweitwohnungen), von denen die Region nach Ziel RP 16, B II 5.3 freigehalten werden soll, dienen wird. In den Textfestsetzungen zum Bebauungsplan wird eine entsprechende Passage aufgenommen.

...

Die Planung geht auf die vorgenannten Ziele in besonderer Weise ein. So soll die dörfliche Lebensgemeinschaft dadurch gefördert werden, daß die Gemeinde auf eigenem Grund der starken Nachfrage nach Wohnbauland aus der Gemeinde selbst nachgeben kann und daß die geplante dörfliche Siedlungsstruktur und die Eingrünungsmaßnahmen auch durchgeführt werden.

#### 4. Lage und Bestand

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Weicht, nördlich der Kirche. Das Gebiet ist rund 2,7 ha groß.

##### 4.1 Topographische, geologische und hydrologische Verhältnisse

Das Gelände ist eben, der Grundwasserstand befindet sich ca. 4,00 m unter Gelände. Der Boden besteht aus Kies mit Lehm gemischt. Es sind voraussichtlich keine besonderen Maßnahmen zur Herstellung eines tragfähigen Baugrundes erforderlich.

##### 4.2 Bestand Gebäude, Bäume und Gehölze

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein Vollerwerbsbetrieb für die Landwirtschaft.

Der Hof ist von der südlichen Gemeindestraße aus erschlossen. Die Erweiterung dieses Betriebes wird durch das Plangebiet nicht beengt. Das Plangebiet gliedert sich im Süden an die bestehende Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern an.

Die Versorgungseinrichtungen sowie Läden für den täglichen Bedarf sind im Ort in ca. 100 m Entfernung vorhanden. Gemeindegelände Jengen, Grundschule und Kindergarten ca. 6 km, Bushaltestelle zur Weiterfahrt Buchloe ca. 70 m. Zu erhaltender Baumbestand im Geltungsbereich ist in die Planzeichnung aufgenommen.

##### 4.3 Altlasten

Das Plangebiet wurde seit jeher nur als landwirtschaftliches Grünland genutzt, so daß mit Altlasten nicht zu rechnen ist.

##### 4.4 Vorhandene Infrastruktur

Die verkehrliche Anbindung ist über die im Süden bzw. Osten ausgebauten Gemeindestraße sichergestellt und somit an das örtliche Straßennetz angeschlossen.

...

Die Versorgung mit Trinkwasser ist durch Anschluß an das Versorgungsnetz der Gemeinde gesichert. Ebenso kann der Anschluß der geplanten Gebäude an die im Plan befindliche Kanalisation zur vollbiologischen Kläranlage in Buchloe in Kürze erfolgen. Als Übergangslösung sind Hauskläranlagen gemäß DIN 4261 mit Versickerung auf dem jeweiligen Grundstück vorzuschalten. Anfallenden Oberflächenwasser ist aus wasserwirtschaftlichen Gründen grundsätzlich - soweit grundwasserunschädlich auf dem Grundstück selbst zur Versickerung zu bringen.

Die Stromversorgung erfolgt durch das Versorgungsnetz der Lech-Elektrizitätswerke AG. Die künftigen Neubauten werden mit Erdkabel versorgt. Zur Schaffung von Schaltmöglichkeiten im künftigen Kabelnetz wird der Einbau von Kabelverteilerschränken notwendig. Die Platzierung der Verteilerschränke ist so vorgesehen, daß die Schrankvorderseite mit der Straßenbegrenzungslinie abschließt; es kommt somit auch zur Beanspruchung von Privatgrund. Genaue Standortfestsetzungen ergeben sich erst im Rahmen der Netzprojektierung.

Die Entsorgung von Haus- und Sperrmüll erfolgt durch den Landkreis Ostallgäu. Soweit Kompostierung möglich ist, soll dies ordnungsgemäß auf dem jeweiligen Grundstück durchgeführt werden. Die Kompostplätze sind im freiflächigen Gestaltungsplan bei den Baugesuchen nachzuweisen.

#### 4.5 Vorhandene Sozialstruktur

-----

Die Gemeinde wird bei der Realisierung des Baugebietes über einen größeren Teil der neuen Bauflächen verfügen und damit auch über die Vergabe der Bauplätze entscheiden können. Schon jetzt liegen aus der Gemeinde eine Vielzahl von Anträgen von Bauwilligen vor, die im Gebiet einen Bauplatz für die Errichtung eines Einfamilienheimes erwerben möchten. Damit kann sichergestellt werden, daß mit keinen nachhaltigen Veränderungen der Sozialstruktur des betreffenden Einzugsgebieten zu rechnen ist.

### 5. Planung

#### 5.1 Verkehr

-----

Das Plangebiet ist über die Erschließungsstraße als reine Anliegerstraße ohne Durchgangsverkehr an die im Süden und Osten ausgebauten Gemeindestraße angeschlossen.

Die Erschließungsstraße wird ausgebaut mit einer 5,0 m breiten Fahrbahn und einseitigem 1,25 m breiten Schotterrasenstreifen bzw. 0,75 m breiten Grünstreifen mit teils erweiterter öffentlichen Grünfläche für Bepflanzung mit heimischen Obstbäumen, Apfel und Birne.

...

## 5.2 Bauliche Nutzung und Gestaltung

-----

Die Festlegung der Art der baulichen Nutzung nimmt einerseits Bezug auf die gegebene angrenzende Bebauung und ist andererseits bestimmt durch die geplante städtische Entwicklung. Die nordwestlich vorgegebene Bebauung des in den Geltungsbereich einbezogenen Bestandes ist als Dorfgebiet geprägt. Auf die Festlegung einer Baugrenze wurde im Bereich der Fl.-Nr. 19 verzichtet, um hier auf die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten weitgehend und vorrangig Rücksicht nehmen zu können. Dieser Gebietscharakter soll sich nach Osten auf eine Fläche von ca. 90 m, bis zum geplanten Kinderspielplatz fortsetzen.

Östlich des Dorfgebietes folgt allgemeines Wohngebiet. Es sind bei offener Bauweise nur Einzelhäuser zulässig. Eine verdichtete, städtische Bauweise ist nicht erwünscht, sondern eine dörfliche Atmosphäre, die insbesondere auch einheimischen Familien mit mehreren Kindern Platz bietet. Es soll durch Begrenzung der Wohnungsanzahl auf zwei pro Wohngebäude (§ 9 Abs. 1 Ziff. 6 BauGB) das Entstehen von Zweitwohnungen erschwert werden. Zur Entwicklung des dörflichen Ortsbildes und zur Einfügung in die Landschaft werden im Bebauungsplan Gestaltungsvorschriften festgesetzt. Sie legen u. a. Dachform, Dachneigung, Firstrichtung, Dachfarbe und Deckungsmaterial sowie Dachüberstände fest. Die Höhe der Kniestöcke werden begrenzt. Dacheinschnitte sind nicht zugelassen. Bei der Außengestaltung sind nur verputzte Fassaden mit weißem Anstrich und Bauteile aus Holz zulässig. Wandverkleidungen können nur als Holzschalungen angebracht werden. Holz- und Holzblockhäuser sind allgemein zulässig. Die Verwendung von Glasbausteinen und Profilgläsern an Gebäuden ist nicht möglich. Die Höhenlage der Gebäude ist optimal auf die Einfügung in das Gelände abzustimmen. Hierauf ist bei Hauszugängen, Sockelhöhen, sonstigen Abstützung usw. zu achten.

Trotz lockerer Einfamilienhausbebauung soll der Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden Rechnung getragen werden. Daher sollen grundsätzlich die Garagen an den seitlichen Grundstücksgrenzen ermöglicht sein. Damit in jedem Fall ein Dachüberstand gewährleistet ist, wird in § 6 Ziff. 1 der Satzung eine Bebauung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayBO festgesetzt. Zur Unterstützung des dörflichen Charakters sollen im Plangebiet einreihige Vorgartenbereiche von Einfriedungen freigehalten werden.

Das Plangebiet umfaßt bei einer Gesamtfläche von 2,77 ha folgende Teilflächen:

Dorfgebiet	0,99 ha	36 %
Allgemeines Wohngebiet	1,33 ha	48 %
Spielplatz	0,09 ha	3 %
Straßenverkehrsflächen mit öffentlichen Grünflächen und Trafostation	0,36 ha	13 %
	<hr/>	
	2,77 ha	100 %

...

### 5.3 Baugestaltung

-----

Zur Einbindung der neuen Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild wird die südlich vorhandene Wohnbebauung zugrunde gelegt. Sie besteht zum großen Teil als eingeschossige Bebauung mit 33° - 35° Dachneigung und einer Kniestockhöhe von 0,80 m. Lediglich die am Ortsrand nordöstliche Bebauung von zwei Wohnhäusern haben eine Dachneigung von 20° - 22°. Dominierend ist jedoch hier die schon länger zurückliegende Altbebauung der 30er Jahre, mit eingeschossiger Bebauung und von 46° - 48° Dachneigung.

Zur besseren Präsentation sowie Heraushebung der klar zu strukturierenden Baukörper, insbesondere der nach Osten oder dem Straßenraum zugeordneten Giebelseiten und der besseren Ausnutzung der Wohngebäude wird im Plangebiet eine Dachneigung von 35° und die Höhe der Kniestöcke auf 1,25 m begrenzt festgesetzt. Dachaufbauten sind nur als stehende Gaupen zulässig. Die Gestaltungsfestsetzungen wie in § 7 Ziff. 12 der Satzung beschrieben, sind verbindlich einzuhalten. Dacheinschnitte sind nicht zugelassen; liegende Dachfenster dürfen nur bis zu einem Glasmaß von 0,75 m<sup>2</sup> eingebaut werden. Die Höhenlage der Gebäude ist im Eingangsbereich auf Oberkante Straße bezogen. Die Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses darf dabei nicht mehr als 0,25 m über dem Niveau der davorliegenden Straßenzufahrt liegen (= Sockelhöhe).

Durch die Ausrichtung der Gebäude in Ost-West-Richtung bieten sich Möglichkeiten der passiven Sonnenenergienutzung an. Einzelmaßnahmen hierzu sind in Form und Materialauswahl dem Gesamtcharakter des Gebäudes unterzuordnen und jeweils bei Bedarf im Rahmen der Baugenehmigung mit dem Kreisbauamt abzustimmen.

Zur Unterstützung des dörflichen Charakters sollen im Plangebiet die Vorgartenbereiche der südlich der Planstraße angeordneten Wohnhauszeile von Einfriedungen freigehalten werden, siehe auch Art. 9 BayBO.

#### "Schauseiten":

Dort wo Schauseiten im Bebauungsplan festgesetzt sind, müssen die Hauptgebäude mit ihren Schauseiten auf dieser markierten Linie gebaut werden. Bei den Schaugiebeln ist die Anordnung der Fenster als Reihe auszubilden, wobei die Fensterreihung mindestens aus 3 Fenstern besteht. Die Giebel sind vollständig zu verputzen und ohne Vor- und Rücksprünge sowie ohne Erker und Anbauten auszuführen. Durch die Anordnung eines Quergiebeln oder eines Widerkehrens im rückwärtigen Bereich des Gebäudes darf der vorgenannte Charakter des Schaugiebeln nicht gestört werden.

### 6. Bodenordnende Maßnahmen

Da die Gemeinde bereits im Besitz des Baugebietes ist, sind bodenordnende Maßnahmen nicht erforderlich.

### 7. Umweltschutz und Umweltgestaltung

#### 7.1 Verkehr

-----

Für das Plangebiet ist nur der Ausbau der Erschließungsstraße als reine Anliegerstraße ohne Durchgangsverkehr vorgesehen. Insofern sind keine planungsbeachtlichen Lärm- bzw. Immissionsbelästigungen zu erwarten.

## 7.2 Landwirtschaft

-----

Von der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzung können Emissionen ausgehen, wie sie von einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsform zu erwarten sind. Sie sind unvermeidlich und müssen geduldet werden. Die Ortsrandeinpflanzungen auf privaten Grünflächen, wie in der Planzeichnung eingetragen, sollen dazu beitragen, mögliche Immissionen abzuschirmen. Für die Anpflanzungen innerhalb der festgelegten Flächen besteht ein ausreichender Abstand zu den landwirtschaftlichen Grünflächen. Somit dürfte es zu keinen Konflikten mit der Landwirtschaft kommen. Da Weicht ganz wesentlich von der Landwirtschaft geprägt ist und das Baugebiet nur für ortsansässige ausgewiesen werden soll, kann von einer Sozialverträglichkeit zwischen Landwirtschaft und Wohnbevölkerung ausgegangen werden.

Ferner wird die Gemeinde bei den Grundstückskaufverträgen auf die Bestellung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit achten, damit die Käufer der Wohngrundstücke im Allgemeinen Wohngebiet, aber auch im Dorfgebiet Geräusch- und Geruchseinwirkungen entschädigungslos zu dulden haben, soweit sie sich aus herkömmlicher landwirtschaftlicher Nutzung der Grünlandflächen oder der landwirtschaftlichen Hofstellen ergeben.

## 7.3 Grünordnung

-----

Der Großteil der nördlichen Ortsrandeingrünung erfolgt auf Privatgrund. Um eine einheitliche, ökologisch wirksame und tatsächlich vollziehbare Eingrünung anbringen zu können, ist beim Bauantrag in einem Freiflächengestaltungsplan die Nutzung der Freiflächen, deren Bodenbeschaffenheit und Bepflanzung verbindlich darzustellen. Dabei ist auf die Entwicklung aus den Vorgaben des Bebauungsplanes (Zeichnung und Textteil) zu achten. Der Maßstab beträgt mindestens 1 : 200.

## 7.4 Abfallbeseitigung / Abfallverwertung

-----

Die Abfallbeseitigung übernimmt der Landkreis Ostallgäu. Das Orts- und Straßenbild soll durch Hausmüllanlagen im Zugangsbereich der Häuser nicht entwertet werden. Einrichtungen sind deshalb im Gebäudekomplex zu integrieren bzw. entsprechend einzupflanzen. Die Grundstücke sind direkt von den Müllfahrzeugen anfahrbar.

Die Kompostierung der eigenen kompostierbaren Abfälle soll möglichst auf dem jeweiligen Grundstück selbst erfolgen, um öffentliche Anlagen zu entlasten.

## 8. Erschließung

### 8.1 Straßen

-----

Die Gemeinde Jengen führt die Erschließungsmaßnahmen mit der Ausnahme der Stromversorgung selbst durch. Die tatsächlichen Entstehungskosten für Straße und Wege sowie für die öffentlichen Grünanlagen (Ortsrand- und Freiflächen zur vielseitigen Nutzung) werden laut Satzung zu 90 v. H. an die betreffenden Grundstückseigentümer berechnet.

...



## 8.2 Wasserversorgung

-----

Die Wasserversorgung ist gesichert durch den Anschluß an die gemeindliche zentrale Wasserversorgung. Der Anschluß ist sofort möglich. Die Wasserversorgung wird in Zukunft vom Zweckverband Gennach-Hühnerbachgruppe wahrgenommen.

Das Ingenieurbüro Jellen, Kempten erarbeitet derzeit die Grundlage für den Neubau der Wasserversorgung im Ort Weicht und Beckstetten.

## 8.3 Abwasserbeseitigung

-----

Das Ingenieurbüro Miller, 8500 Nürnberg, hat den Kanalisationsentwurf für die Abwasseranlage Jengen 1991 erstellt und am 26.03.1992 zur Genehmigung eingereicht.

Hiernach sind für die nordwestlichen Ortsteile von Jengen mit Anschluß an die Kanalisation Buchloe die Abwasserleitungen im Trennsystem vorgesehen. Bei dem Entwurf der Abwasseranlage ist für den Ortsteil Weicht von einer Einzugsgebietsfläche von 23 ha und einer künftigen Einwohnerzahl von 350 E ausgegangen worden.

Zur Zeit erfolgt die Schmutzwasserentsorgung über Hauskläranlagen. Das anfallende Oberflächenwasser wird über Regenwasserkanäle in die offenen Gräben abgeleitet. Das Überlaufwasser der Hauskläranlagen ist ebenfalls an diese Regenwasserkanäle angeschlossen.

Als Übergangslösung bis zur Fertigstellung der Kanalisation mit Anschluß an die Kläranlage Buchloe sind Hauskläranlagen nach DIN 4261 vorzuschalten und das Überlaufwasser örtlich auf dem jeweiligen Grundstück zur Versickerung zu bringen.

Bei Anschlußmöglichkeit an die gemeindliche Kanalisation ist an diese anzuschließen und die eigene Anlage aufzulassen.

## 8.4 Oberflächenwasser

-----

Aus wasserhaushaltlichen Gründen ist das Regenwasser nach Möglichkeit auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen.

Gleiches gilt für unverschmutztes Oberflächenwasser. Daher sind alle Flächen für Wege, Kfz-Stellplätze u. dgl. in wassergebundener Decke auszuführen.

### Hinweis:

Nach Anschluß der häuslichen Abwässer an die gemeindliche Ortskanalisation mit Anschluß an die Kläranlage Buchloe können die vorgenannten Hauskläranlagen als Regenwasserzisternen, z. B. zur Gartenbewässerung, genutzt werden.

## 8.5 Stromversorgung

-----

Die Stromversorgung ist gesichert durch Anschluß an das Versorgungsnetz des Elektrizitätswerkes Augsburg AG. Die künftigen Neubauten werden über Erdkabel versorgt.

## 9. Karten

Die zur Verfügung stehenden Flurkarten SW VII-29-11 und SW VII-29-12 im M 1 : 1.000 weisen keine Ungenauigkeiten auf. Mit einer guten Maßgenauigkeit kann deshalb gerechnet werden.

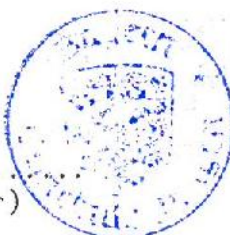
10. Verfahren

Aufstellungsbeschuß für den Bebauungsplan "Weicht - Beim Schafstadel"	16.11.1992
Amtliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	25.11.1992
Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	25.01.1993
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Termin 30.04.1993	01.04.1993
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Beschluß	17.08.1993
Billigung des Entwurfs der Planzeichnung, Textteil und Begründung i. d. F. vom 17.08.1993 zur öffentlichen Auslegung.	17.08.1993
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Auslegungsfrist in der Zeit vom 01.09.1994 bis 04.10.1994	23.08.1993
Verständigung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	25.08.1993
Behandlung mit Beschluß der eingegangenen Bedenken und Anregungen	25.01.1994
Satzungsbeschuß	25.01.1994

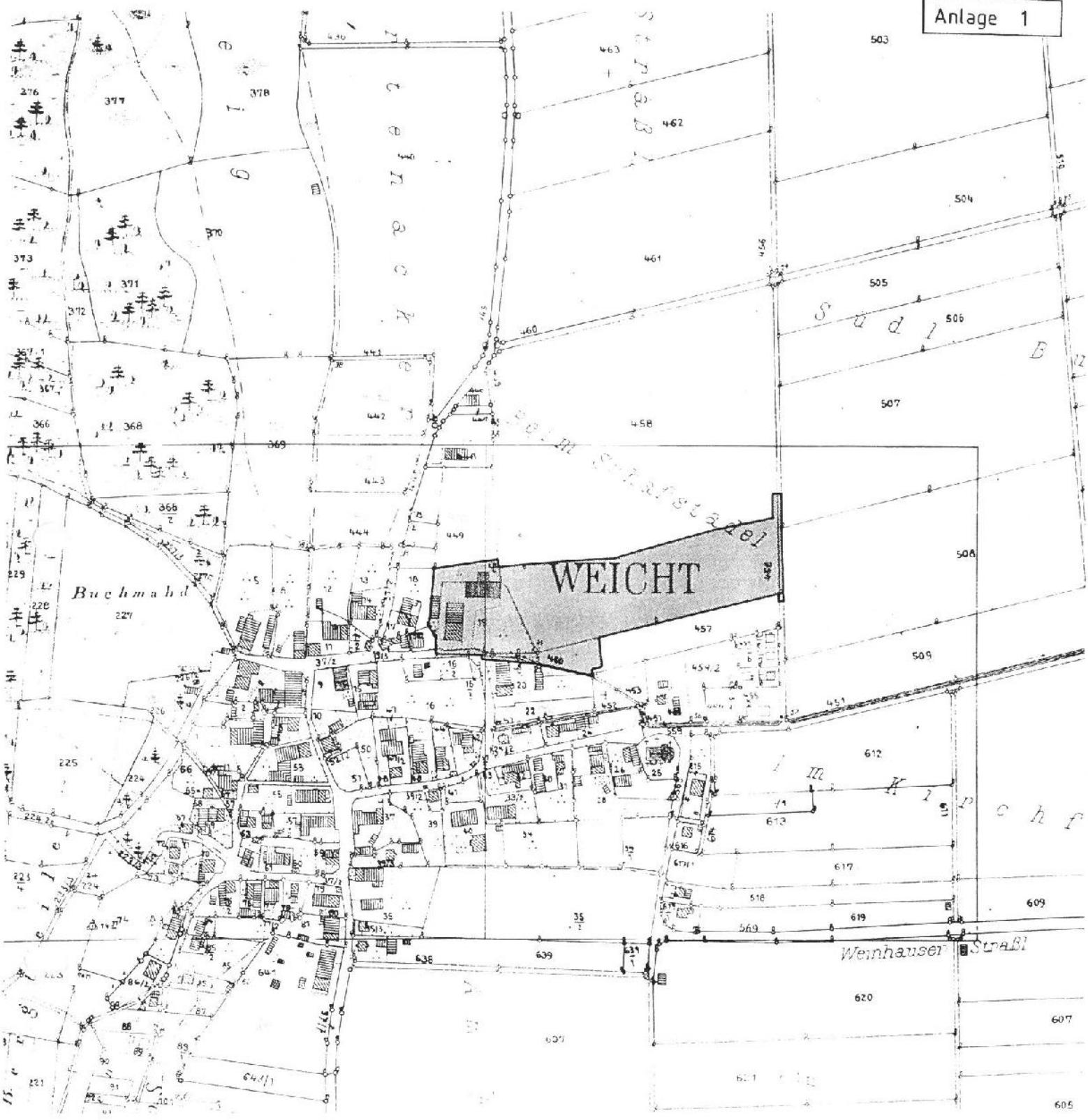
Jengen, den 25.01.1994  
Gemeinde Jengen

Marktoberdorf, den 25.01.1994  
Landratsamt Ostallgäu  
I. A.

.....  
(Bertele, 1. Bürgermeister)



.....  
(Abt)



# Gemeinde Jenzen

Landkreis Ostallgäu

Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet  
"Weicht - Beim Schafstadel"

Landkreis Ostallgäu  
Kreisplanungsstelle, i. A.

25.01.1993



M 1:5000